

ZH_OBERGERICHT PS110240 vom 29. Februar 2012

ZH Obergericht, 2012-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS110240

FR: ZH_OBERGERICHT PS110240 du 29 février 2012

IT: ZH_OBERGERICHT PS110240 del 29 febbraio 2012

Erwägungen

E. 1

In der Betreuung Nr. ... über Fr. 400'000.– stellte das Betreibungsamt der Betreuungsgläubigerin A._____ AG mit "Kostenrechnung und Verfügung" Nr. ... vom 9. November 2011 Gebühren und Auslagen von Fr. 203.– in Rechnung (act. 1 Anhang, act. 13/3). Dagegen erhob die Betreuungsgläubigerin beim Bezirksgericht Hinwil als unterer Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter Beschwerde (act. 1). Sie beantragte: "Die Kostenrechnung ... sei von Fr. 203.– auf Fr. 195.– zu reduzieren. Es sei der amtliche Untersuch anzuordnen. Die missbräuchlichen Gebühren seien einzuziehen und einer gemeinnützigen Institution zuzuführen. Alles unter Kosten- & Entschädigungsfolge zu Lasten der Staatskasse." Die Betreuungsgläubigerin beanstandete, dass das Betreibungsamt Fr. 8.– Zustellkosten in Rechnung gestellt habe, obwohl es den Zahlungsbefehl mittels Abholungseinladung durch den Betriebenen (Beschwerdegegner) auf dem Amt habe abholen lassen. Zudem machte sie geltend, dass das Betreibungsamt sehr oft "solche missbräuchlichen Kosten" verlange, weshalb es angebracht sei, mittels amtlichen Untersuch die unberechtigten Einnahmen einzuziehen und einer gemeinnützigen Institution zuzuführen. Im Laufe der ihm vom Bezirksgericht angesetzten Vernehmlassungsfrist setzte das Betreibungsamt den beanstandeten, der Betreuungsgläubigerin in Rechnung gestellten Betrag von Fr. 203.– auf Fr. 195.– herab (act. 4 und 5), worauf das Bezirksgericht das Beschwerdeverfahren mit Beschluss vom 21. November 2011 als gegenstandslos geworden abschrieb. Es erhob weder Kosten, noch sprach es Parteientschädigungen zu (act. 10).

E. 2

Zusammen mit der Beschwerde gegen den vorinstanzlichen Entscheid beantragt die Beschwerdeführerin, es sei die untere Aufsichtsbehörde zu rügen und zu ermahnen, ihre amtlichen Aufsichtspflichten zu erfüllen. Objektive Anhaltspunkte für die Berechtigung des gegen die Vorinstanz erhobenen Vorwurfes einer Verletzung der Aufsichtspflicht liegen nicht vor. Durch das Verfahren wurde dem Betreibungsamt im Übrigen in Erinnerung gerufen, was für Kosten nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu erheben sind, wenn der Schuldner einen Zahlungsbefehl nach vorangegangener Einladung auf dem Betreibungsamt abholt (BGer 5A_732/2009 vom 4. Februar 2010 [= BGE 136 III 155]). Die gegen die Vorinstanz erhobene Aufsichtsbeschwerde ist ihrem Wesen nach sodann eine blosser "Anzeige", mit der auf die Pflichtverletzung eines Justizfunktionärs hingewiesen werden kann. Ein subjektives Recht auf Disziplinierung des Verzeigten steht dem Anzeigerstatter nicht zu (vgl. Hauser/Schweri, Kommentar zum zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetz, Zürich 2002, § 108

- 4 - N 36 ff., insbes. N 43 und 45). Welche Massnahmen gegebenenfalls wem gegenüber zu ergreifen sind und in welcher Form, ist hier deshalb nicht weiter zu erörtern. III. In

kantonalen betriebsrechtlichen Beschwerdeverfahren werden grundsätzlich keine Kosten erhoben; eine Parteienschädigung darf nicht zugesprochen werden (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art. 61 Abs. 2 und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.